ROBERT TSCHIRKY

Die Entstehung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Graue Hörner



Robert Tschirky
Geboren 1952, aufgewachsen in Weisstannen. Sekundarschule in Sargans, Ausbildung zum Polizisten. 10 Jahre bei der Kantonspolizei St. Gallen. 1985 Wahl zum kantonalen Wildhüter. Eidg. Wildhüterausbildung in Lyss. 1986– 1995 Wildhüter im Obertoggenburg, seit 1995 im St. Galler Oberland. Betreuer des eidg. Jagdbanngebietes Graue Hörner.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	10
2.	Erste Jagdeinschränkungen	11
3.	Jagdbann als Wildschutzmassnahme	12
4.	Die Verlegung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Churfirsten in das Gebiet der Grauen Hörner	13
5.	Die Gründung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Graue Hörner	14
6.	Marksteine in der Geschichte des Banngebietes	15
7.	Banngebietsbewirtschaftung und Management	16
7.1	Historische Entwicklung	16
7.2	Heutige Situation	17
7.3	Aussichten	18
8.	Literatur	18

1. Ausgangslage

Die Entwicklung des Wildschutzes vom Artenschutz über den Jagdbann in Wildasylen bis hin zum heutigen Schutz der Lebensgemeinschaften und des Lebensraumes in Schongebieten lässt sich nicht losgelöst von der Entwicklung der Jagd in den jeweiligen Gebieten aufzeigen. Zu sehr sind die Bedürfnisse miteinander verflochten und beeinflussen sich gegenseitig.

Um die Entstehung des Schutzes für wildlebende Tiere aufzuzeigen, scheint es notwendig, weit zurückzuschauen.

Im Mittelalter nutzten die jeweiligen Machthaber und der Klerus das Wild nach ihrem Gutdünken. Sie waren am Wildbret als willkommene Abwechslung des Speiseplanes und an der Jagd als herrschaftliche Freizeitbetätigung sehr interessiert. Die Folge davon war eine nachhaltige Nutzung der Wildbestände. Es waren aber nicht das Bewusstsein und die Art der Jagdausübung der Privilegierten, welche Nachhaltigkeit sicherstellten. Viel mehr wurde dies durch die Verhinderung der Jagdausübung für die einfachen Bürger erreicht. Die Abgeschiedenheit und Unerschlossenheit der Gebiete und der Respekt vor den Bergen mit ihren Urgewalten, besonders zur Winterszeit, verschafften den wild lebenden Tieren zusätzlich einen gewissen Schutz vor menschlicher Nachstellungen.

Vom ausgehenden Mittelalter an wurden die Huftierbestände in der Schweiz verstärkt bejagt und zunehmend ausgebeutet. Die Entwicklung wirksamer Waffen hatte die Voraussetzung dazu geschaffen. Die Raubnutzungen erreichten ihren Höhepunkt Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als die liberalen Ideen der französischen Revolution auch die Jagd in unserem Lande beeinflussten.

Die Konsequenzen dieser Ausbeutung können wohl am eindrücklichsten mit der Ausrottungsgeschichte des Steinbockes aufgezeigt werden.

Bereits 1809 wurde der letzte Steinbock der Schweiz im Kanton Wallis erlegt. Aus dem Jahre 1820 wurde dann noch der Abschuss eines jungen Tieres durch den berühmten Steinbockjäger Caillet von Salvent an der Grenze zwischen Wallis und Piemont gemeldet. Das Tier war aber der Überlieferung zu Folge eher im Aostatal, also nicht auf Schweizer Gebiet geschossen worden.

Die Folgen der ungezügelten Jagdlust während der Helvetik zeigten sich nicht nur im Niedergang der Wildbestände. Auch Schäden durch die Jagdausübung selbst wurden gemeldet. Glarner Jäger verletzten die Jagdgebiete im Distrik

Abb. 1: ***Steinböcke beim Heitelpass*** *(Foto: R. Schwitter)*



Walenstadt, und die Verwüstungen in Heu und Holz auf den Alpen, Allmenden, landwirtschaftlichen Gütern, die sie dabei anrichteten, liessen den Statthalter von Walenstadt beim Kleinen Rat[1] des Kantons St. Gallen Abhilfe verlangen. Offenbar waren alle Mittel recht, um zum Jagderfolg zu kommen. Auch Grundbesitz und fremdes Eigentum erfuhren keine Schonung. Selbst vergiftete Lockspeisen für Wildtiere wurden ausgelegt, obwohl diese letztlich auch Haustiere gefährdeten.

Die gleichzeitig zur Übernutzung der Nutzwildbestände laufende Ausrottung von Bär, Wolf, Luchs oder Bartgeier darf hier nicht unerwähnt bleiben. Deren Ausmerzung lag in der existentiellen Sorge um die Haustiere begründet. Im Weiteren trugen auch Vorurteile und Unwissenheit bezüglich der Lebensweisen von Wildtieren zu deren Ausrottung bei.

Verständlicherweise wiegten damals die Übergriffe auf die Haustiere der mehrheitlich armen Bergbevölkerung schwer. Durch den Umstand, dass die natürlichen Beutetiere nahezu ausgerottet waren, wurden die Haustiere sicher verhältnismässig oft durch Raubtiere attackiert.

Zur Zeit der alten Eidgenossenschaft regierten auf dem Territorium des heutigen Kantons St. Gallen verschiedene Herren. In der Helvetik wurde es den neu entstandenen Kantonen Linth und Säntis zugeteilt. Mit dem Zusammenbruch der alten politischen Ordnung (1798) galten auch die Privilegien der Jagdausübung nicht mehr. Die Jagd wurde frei und kein Gesetz regelte sie.

Der Kanton St. Gallen wurde erst durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 geschaffen. Seine Geschichte begann am 15. April 1803 mit der Einsetzung des Grossen Rates. Bis zum Erlass des Bundesjagdgesetzes von 1875 konnten die Kantone die Ordnung der Jagd selbst bestimmen.

In den ersten Jahren nach der Kantonsgründung (1803–1811) konnte jeder Kantonsbürger weitgehend frei jagen. In den anderen Kantonen stand es auch nicht wesentlich besser um den Wildtierschutz.

So verschwand in jener Zeit der Hirsch aus unserem Land. Wie es um die anderen Huftierbestände bestellt sein musste, lässt sich aus den nachfolgenden Darstellungen der Regelung der Jagd im Kanton St. Gallen ableiten.

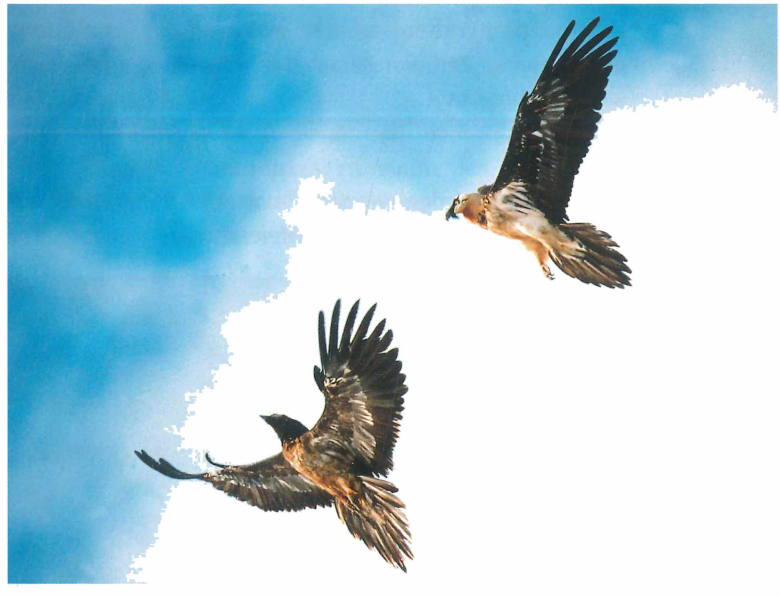
2. Erste Jagdeinschränkungen

Glücklicherweise wurde bald erkannt, dass Jagdbeschränkungen unumgänglich waren, wollte man nicht alles Wild der Ausrottung preisgeben. 1801 verbot der Vollziehungsrat des Kantons Säntis die Jagd während «der Brutzeit des Gewildes».

1803, gleich nach der Kantonsgründung, musste die Jagd auf Gämsen mit der ersten Jagdverordnung des Kantons St. Gallen bis 1806 gänzlich verboten werden. Später verbot die Jagdverordnung von 1836 die Gamsjagd in den Bezirken Werdenberg, Gaster, Sargans und Obertoggenburg erneut. 1869 wurde dann auch ein Jagdbann über den Bezirk Oberrheintal verfügt, welcher bis 1880, wenn auch mit abgeänderter Umgrenzung des Gebietes, aufrechterhalten wurde. Auch im Konkordat von 1866 mit den Kantonen AI und AR wurden zeitweise Gämsen und Rehe unter Jagdbann gestellt. 1868 wurde in einem Abkommen mit den Kantonen Schwyz, Glarus und Graubünden die Einführung gemeinschaftlicher Jagdzeiten und somit eines zeitweisen Jagdbannes auf Gämsen, Hirsche, Rehe und Murmeltiere genehmigt. In der Jagdverordnung des Kantons St. Gallen von 1876 wurde die Jagd auf Hirsche und Rehe gänzlich untersagt. Dies sind doch erstaunliche Massnahmen, so kurz nach der vollkommenen Liberalisierung der Jagd. Eindrücklich dokumentieren sie die berechtigte Sorge um den Fortbestand der wildlebenden Huftiere.

Abb. 2: ***Der Bartgeier wurde in der Schweiz gegen Ende des 19. Jahrhunderts ausgerottet. Seit 1986 läuft ein Wiederansiedlungsprojekt. Auch im Banngebiet Graue Hörner fliegt er wieder.*** *(Foto: Bartgeierprojekt)*

Abb. 3: ***Auch der Hirsch verschwand im 19. Jahrhundert aus der Schweiz. Nur durch rigorose Schutzmassnahmen konnte er unser Land wieder besiedeln.*** *(Foto: R. Schwitter)*





[1] Kleiner Rat = Frühere Bezeichnung für Regierungsrat

Andererseits enthielt die Jagdverordnung von 1832 in Art. 14 noch Abschussprämien für «Bergadler» und «Lämmergeier», welche erst in der Verordnung vom 4. Januar 1837 abgeschafft wurden. Für die Erlegung eines Wolfes wurde noch 1841 eine Prämie ausgesetzt. Auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen sind letzte Jagden auf Bären, regelrechte Vernichtungsfeldzüge, aus den Jahren 1805 und 1825, sowie auf einen Wolf aus dem Jahre 1826 dokumentiert.

Erstaunlicherweise wurde aber bereits 1805 auf Wunsch eines Statthalters das Jagen an Sonntagen verboten. Nachdem die Verordnung von 1803 noch wesentlich vom Gedankengut der freien Jagdausübung geprägt war, regelten Verordnungen von 1806, 1811, 1815 und 1827 nebst fiskalischen Belangen auch bereits erste Haftungsfragen. Allerdings war darin noch kein direkter Wildschutz vorgesehen.

Nur im Interesse der Jagd wurden ab 1820 das Sammeln von Enteneiern und das Erschlagen von Brutenten und ihrer Jungen verboten. Weiterer Vogelschutz blieb noch lange unbekannt. Für Abschüsse von Greifvögeln wie Sperber, Habichte, Wanderfalken und sogar Uhus wurden noch bis weit ins 20. Jahrhundert Abschussprämien entrichtet.

Ab 1832 beruhte das Jagdwesen auch im Kanton St. Gallen auf gesetzlicher Grundlage. Nach und nach waren die Berechtigungen zum Lösen von Jagdpatenten eingeschränkt und Gebühren eingesetzt worden. 1853 wurde die Benutzung von Stockflinten[2] und anderer zur Verheimlichung konstruierten Waffen verboten. Während der für die Jagd geschlossenen Zeit war damals auch der Handel mit Hochwildbret[3] untersagt.

Abb. 4: ***Auf Greifvögel wie den Uhu wurden früher Abschussprämien ausbezahlt.*** *(Foto: Ch. Meier-Zwicky)*



Die Klagen über die Abnahme der Wildbestände waren zwar allgegenwärtig, aber es gelang nicht, etwas für den Erhalt der Tierwelt zu tun. Die Beschränkungen im Jagdbetrieb wirkten sich ungenügend aus, und die Jagdpolizei stand dem Treiben in den Bergen machtlos gegenüber. Trotz der Regelungen betrieben viele Menschen die Jagd weiterhin ohne Patent.

Mit Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes von 1875 erachtete es der Grosse Rat des Kantons St. Gallen nicht mehr für nötig, das Jagdwesen auf Gesetzesstufe zu regeln und hob das Jagdgesetz von 1861 auf. Er beauftragte den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vollzugsverordnung, welche das Patentsystem beibehalten, sonst aber einfach den Bundesvorgaben entsprechen sollte. Diese Verordnung, welche 1876 in Kraft gesetzt wurde, hatte bis 1894 Bestand. Somit waren gemäss Bundesvorgabe gewisse Jagdarten und Jagdzeiten fixiert worden.

3. Jagdbann als Wildschutzmassnahme

Im Bundesjagdgesetz vom 17.9.1875 war festgehalten worden, dass es zum Schutze des Wildes mehr bedurfte als nur die Verkürzung der Jagdzeiten oder die Verhängung des Jagdbannes auf einzelne Wildarten. Von den Kantonen wurde die Einrichtung von Jagdbanngebieten verlangt.

Der Kanton St. Gallen besass bereits einen solchen Freiberg[4], den Bannbezirk in den Churfirsten. Wie war es dazu gekommen?

Nachdem alle Einschränkungen der Jagd nicht zur Hebung der Nutzwildbestände beizutragen vermochten, hatte der Kleine Rat des Kantons St. Gallen 1842 die Schaffung eines Freiberges vorgeschlagen. Dies war die wichtigste Neuerung im Sinne des Wildschutzes; sie wurde durchgesetzt und beibehalten.

Das Gebirge zwischen Obertoggenburg und Walensee (Gonzen bis Speer) wurde zum Freiberg für das «Alpenwild» erklärt. Doch da sich der Wildschutz nur auf Gämsen beschränkte, war auch im neugeschaffenen Schutzgebiet die Jagd auf anderes Wild zugelassen. Dies öffnete der Wilderei Tür und Tor.

Einen Antrag, wonach bestraft werden solle, wer in diesem Freiberg mit der Flinte auf der Jagd angetroffen werde, lehnte der Grosse Rat ab. Nur wer Hochwild fing oder erlegte, brach den Bann. Auch aus dem Umstand, dass die Grenzen des Freiberges nirgends näher bezeichnet waren, wussten die Frevler Nutzen zu ziehen.

Erst die Jagdverordnung von 1884 brachte dann eine Umschreibung der Grenzen des Freiberges.

[2] Zum Zwecke der Verheimlichung als Spazierstock getarntes Schiesseisen. Anmerkung: sicher eine Waffe mit schlechter Zielgenauigkeit und nach heutigem Verständnis ungenügender Tötungswirkung der verwendeten Munition

[3] Fleisch von Hochwild

[4] Jagdbanngebiet

Bei Banngebietsinspektionen (dokumentiert 1907 bzw. 1909) durch den Inspektor der eidgenössischen Freiberggebiete, Herr Oberst Ruffieux, wurden im ganzen Gebiet vom Gonzen bis zum Speer nur noch Vorkommen von 40-50 Gämsen festgestellt. Die Wildhut hatte derweilen noch derer ca. 200 Stück angegeben (Vergleich: heute über 1000). Trotzdem schien die Schaffung von Banngebieten die einzige Möglichkeit zu sein, die Wildtiere vor der Jagd und der Wilderei zu schützen.

Ungefähr gleichzeitig begann auch das Interesse an der Bedeutung der Vögel für die Landwirtschaft zu erwachen. Es war erkannt worden, dass diese Tiere zur Schädlingsbekämpfung beizutragen vermochten. Der Kleine Rat erliess 1858 ein Kreisschreiben, worin er ausführte, dass ein Verbot des Vogelfangens und des Ausnehmens von Nestern und Bruten wohl wenig nützen würde, dass aber auf dem Weg der Belehrung viel zu erreichen und deshalb dieser Weg zu bestreiten sei, wobei der Schule eine grosse Bedeutung zukomme. Damit war wohl erstmals ein Wildtierschutz über Wissensvermittlung angestrebt worden.

1896 machte der Regierungsrat dem Bundesrat neue Vorschläge betreffend der Umgrenzung des Banngebietes. Dabei wurde auch erstmals die Verlegung des Banngebietes in eine andere Region angeregt. Querelen mit den Waffenplatzverantwortlichen von Walenstadt und die massiven Wildereien im Banngebiet Churfirsten hatten dies erwirkt.

4. Die Verlegung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Churfirsten in das Gebiet der Grauen Hörner

1901 wurde der eidg. Bannbezirk in den Churfirsten aufgehoben und in die Grauen Hörner verlegt. Der Anstoss ging vom Bunde aus, denn bei einer Inspektion des alten Bannbezirkes war beanstandet worden, dass das Wild zu oft von den Schiessübungen in Walenstadt beunruhigt werde und das ganze Gebiet zu wenig Wald aufweise. Das eidg. Dep. des Innern machte deshalb den Vorschlag, den Bannbezirk in das Gebiet zwischen dem Weisstannental und dem Calfeisental zu verlegen. Auf eine Umfrage des Regierungsrates gaben die Bezirke Gaster und Obertoggenburg, die dortigen Bezirksförster, 13 Gemeinden, das Oberforstamt, der Jägerverein Diana und der Patentjägerverein dem Kanton ihre Zustimmung.

Gegen eine Verlegung des Bannbezirkes sprachen sich die Bezirksämter von Sargans und Werdenberg, 3 Gemeinden, die dortigen Bezirksförster und die örtlichen drei Wildhüter aus. Sie machten vor allem geltend, dass das neue Freiberggebiet zu nahe an die Kantonsgrenzen zu liegen komme und die Gefahr der Ausbreitung von Seuchen in den Alpen grösser sei. Das Wild in den Churfirsten werde der Ausrottung preisgegeben. Störungen durch Schiessübungen von Walenstadt aus seien auch in den Grauen Hörnern nicht auszuschliessen. Zu den gegen die Verlegung genannten Gründen kam noch der Umstand, dass im neuen Banngebiet zu viele Ortschaften lagen.

Trotzdem beschloss der Regierungsrat, dem Bundesrat die Verlegung des Bannbezirkes zu empfehlen und dieser berücksichtigte die Wünsche des Kantons St. Gallen. Das befürchtete Ausschiessen des ehemaligen Freiberges wurde

Abb. 5: ***Blick von der Alp Platte ins Banngebiet*** *(Foto: R. Schwitter)*



verhindert, indem nicht das ganze Gebiet für die Jagd geöffnet, sondern ein kleiner Teil als Wildasyl beibehalten wurde. Schutz vor den erwarteten Wildereien aus den Kantonen Glarus und Graubünden wurde dem neuen Bannbezirk durch die Belassung einer Jagdzone an den Kantonsgrenzen, den heutigen Jagdrevieren Foo und Sardona, zugedacht. Somit war der Besitzanspruch der einheimischen Jägerschaft hier geschickt als Abwehrmassnahme gegen die unliebsamen Übergriffe aus den Nachbarkantonen eingesetzt worden. Wie allerdings später oft schmerzlich festgestellt werden musste, war damit der Bock zum Gärtner gemacht worden, denn auch den St. Galler Jägern waren die Banngebietsgrenzen nicht immer heilig.

5. Die Gründung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Graue Hörner

Im Amtsblatt für den Kanton St. Gallen vom 23. August 1901 steht geschrieben:

Nachtrag zu den Regierungsverhandlungen vom 13. August 1901. Der Regierungsrat hat Kenntnis erhalten, dass der schweizerische Bundesrat dem hierseitigen Vorschlage betreffend der Verlegung des sankt gallischen Jagdbannbezirkes in das Gebiet der Grauen Hörner zugestimmt und die Grenzen des neuen Freiberges im Detail bestimmt hat (vgl. Abb. 6).

In der Verordnung des Bundesrates über die Bannbezirke für das «Hochgebirgswild» vom August 1906 wurden die Grenzen für den Freiberg Graue Hörner beibehalten. Im Jahre 1925 löste das neue Bundesgesetz über die Jagd und den Vogelschutz dasjenige aus dem Jahre 1904 ab. Dieses Bundesgesetz sowie die verschiedenen st. gallischen Jagderlasse in der Zeit nachher und bis zum Jahre 1936 hatten keine Einwirkungen auf die Existenz bzw. Grösse des eidg. Banngebietes. Sowohl die Verordnung über die eidg. Bannbezirke und Wildasyle vom 28. Juli 1936 als auch die vom 12. August 1941 verkleinerten indessen das Banngebiet. Mit der Verordnung über die eidg. Bannbezirke und Wildasyle vom 7. August 1946 wurde das Banngebiet vorübergehend wieder vergrössert.

Durch die andauernden Kämpfe um das Jagdsystem im Kantons St. Gallen, welche zu 9 Volksabstimmungen bezüglich Revier- oder Patentjagd (vergl. NIGG 1947 & STEINMANN 1950) in den Jahren 1896/1909/1927/1931/1934/1938/1946/1946/1949 führten, entstanden auch für das Banngebiet unverständliche Situationen. So durfte vor dem In-Kraft-Treten des St. Galler Jagdgesetzes von 1950 in den Jahren 1938 bis 1949 in den damaligen Revieren Vättis, Tersol und Valgrause von der dortigen Pächterschaft gejagt werden, obwohl sich diese Jagdreviere eigentlich nach 1946 im Perimeter des Banngebietes befanden.

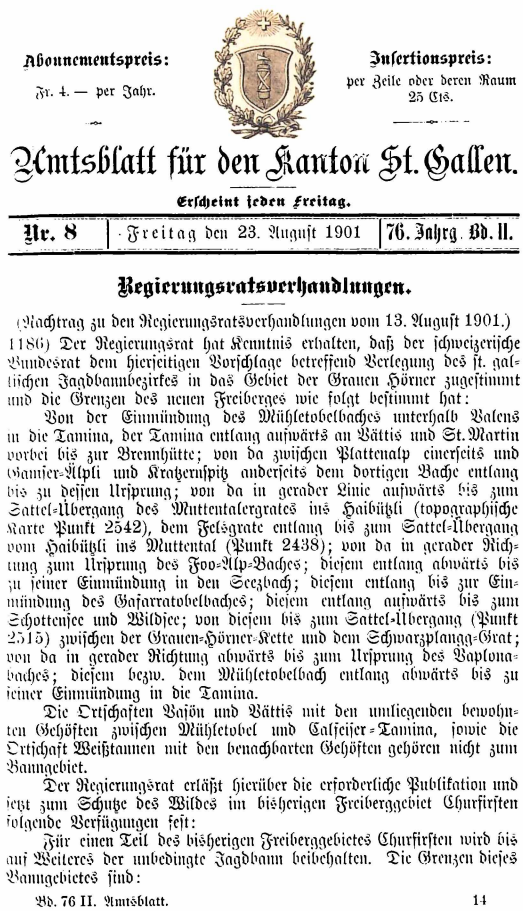
Mit dem Jagdgesetz des Kantons St. Gallen von 1950 wurden aus dem ehemaligen Banngebietsperimeter die Gebiete der damaligen Jagdreviere Tersol, Ladils, Monteluna, Zanay und teilweise Valens definitiv ausgeschieden.

Es erfolgte zudem 1992 eine kleine Anpassung zulasten des Bannbezirkes im Gebiet Gigerwald. Im Jahre 2000 schlug man zudem das ganze Muttental zum Jagdrevier Foo, gleichzeitig wurde jedoch auf der Südseite des Pizolgipfels ein kleines Gebiet des Jagdreviers Tersol zum Banngebiet eingezont.

Wiederholt, so letztmals 1996, wurden durch die Standortgemeinden Mels und Pfäfers Anträge auf Verkleinerung oder gar Aufhebung des Banngebietes lanciert. Meist waren diese Begehrlichkeiten in jagdlichen Nutzungsansprüchen begründet und fanden bei den entscheidenden Instanzen keine Zustimmung.

Das eidg. Banngebiet Graue Hörner umfasst eine Fläche von gut 5600 ha und liegt zu ca 25% auf Pfäferser (~1400 ha) und zu rund 75% auf Melser (~4200 ha) Gemeindegebiet. Es liegt in annähernd dreieckiger Fläche zwischen dem Weisstannental im Norden und dem Calfeisental im Süden und umfasst die von den Grauen Hörnern im Osten zum Fanastock (Sardonagruppe) ziehende Bergkette sowie deren Hänge und Ausläufer. Der Hauptkamm sinkt nur im Heitelpass (2388 m ü.M.) unter 2400 m ü.M. Der tiefste Punkt im Banngebiet befindet sich bei der Mündung des Gafarrabaches in die Seez auf 930 m ü.M. Die höchste Erhebung ist der Pizol mit 2844 m ü.M. (*Abb. 7*).

Abb. 6: ***Ausschnitt aus dem Amtsblatt vom 23. August 1901 zur Abgrenzung des Banngebietes.***



Abonnementspreis: Fr. 4. — per Jahr.

Insertionspreis: per Zeile oder deren Raum 25 Cts.

Amtsblatt für den Kanton St. Gallen.

Erscheint jeden Freitag.

Nr. 8 | Freitag den 23. August 1901 | 76. Jahrg. Bd. II.

Regierungsratsverhandlungen.

(Nachtrag zu den Regierungsratsverhandlungen vom 13. August 1901.)

1186) Der Regierungsrat hat Kenntnis erhalten, daß der schweizerische Bundesrat dem hierseitigen Vorschlage betreffend Verlegung des st. gallischen Jagdbannbezirkes in das Gebiet der Grauen Hörner zugestimmt und die Grenzen des neuen Freiberges wie folgt bestimmt hat:

Von der Einmündung des Mühletobelbaches unterhalb Valens in die Tamina, der Tamina entlang aufwärts an Vättis und St. Martin vorbei bis zur Bremhütte; von da zwischen Plattenalp einerseits und Gamser-Älpli und Kratzernspitz anderseits dem dortigen Bache entlang bis zu dessen Ursprung; von da in gerader Linie aufwärts bis zum Sattel-Übergang des Muttentalergrates ins Haibützli (topographische Karte Punkt 2542), dem Felsgrate entlang bis zum Sattel-Übergang vom Haibützli ins Muttental (Punkt 2438); von da in gerader Richtung zum Ursprung des Foo-Alp-Baches; diesem entlang abwärts bis zu seiner Einmündung in den Seezbach; diesem entlang bis zur Einmündung des Gafarratobelbaches; diesem entlang aufwärts bis zum Schottensee und Wildsee; von diesem bis zum Sattel-Übergang (Punkt 2515) zwischen der Grauen-Hörner-Kette und dem Schwarzplangg-Grat; von da in gerader Richtung abwärts bis zum Ursprung des Vaplonabaches; diesem bezw. dem Mühletobelbach entlang abwärts bis zu seiner Einmündung in die Tamina.

Die Ortschaften Vaiön und Vättis mit den umliegenden bewohnten Gehöften zwischen Mühletobel und Calfeiser-Tamina, sowie die Ortschaft Weißtannen mit den benachbarten Gehöften gehören nicht zum Banngebiet.

Der Regierungsrat erläßt hierüber die erforderliche Publikation und setzt zum Schutze des Wildes im bisherigen Freiberggebiet Churfirsten folgende Verfügungen fest:

Für einen Teil des bisherigen Freiberggebietes Churfirsten wird bis auf Weiteres der unbedingte Jagdbann beibehalten. Die Grenzen dieses Banngebietes sind:

Bd. 76 II. Amtsblatt. 14

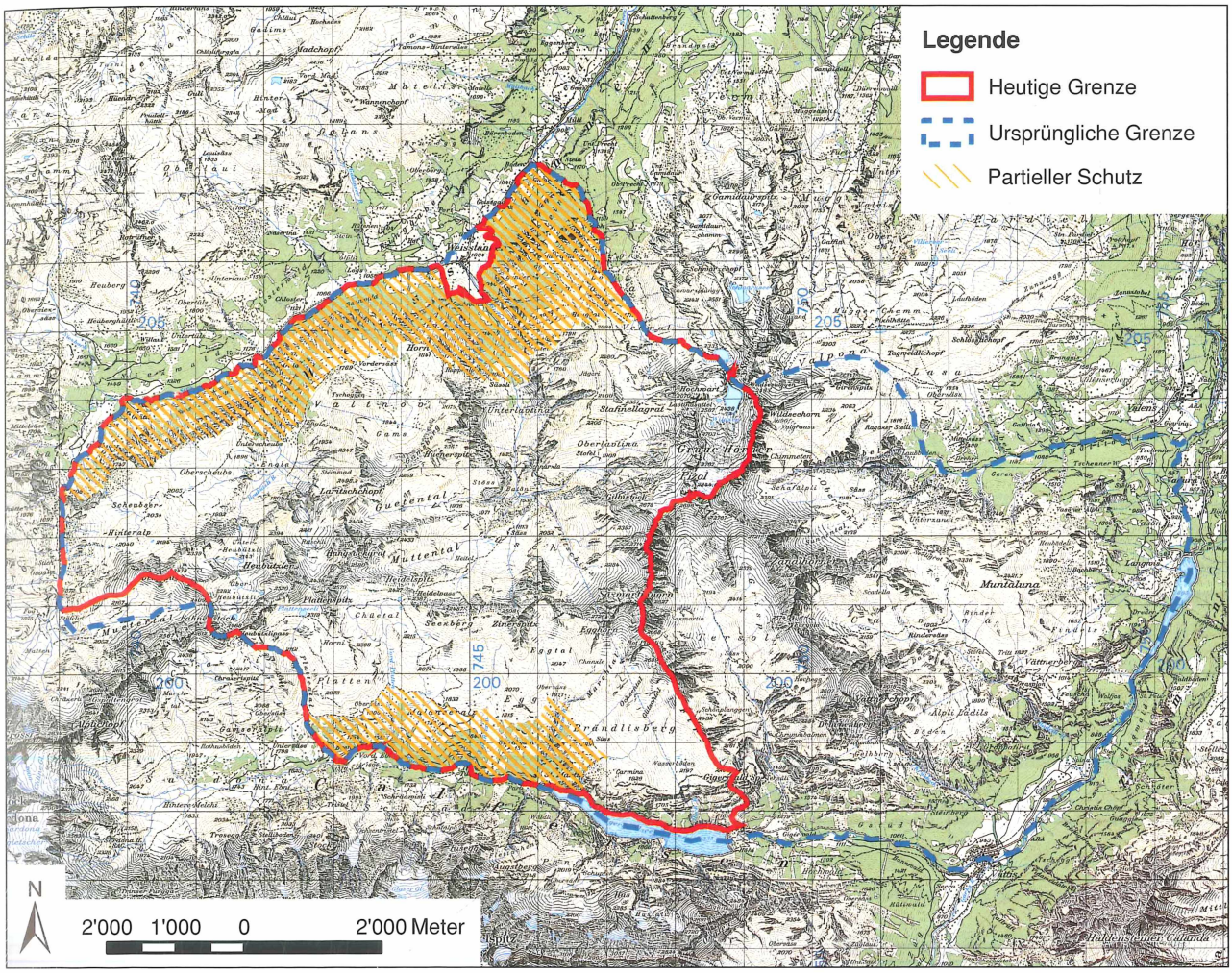


Abb. 7: ***Ehemalige und heutige Abgrenzung des Banngebietes***

6. Marksteine in der Geschichte des Banngebietes

Im Jahre 1911 wurden auf dem Rappenloch, in der Nähe von Weisstannen, zum ersten Mal reinerbige Steinböcke ausgesetzt. Damit war im Banngebiet Graue Hörner die erste Steinwildkolonie der Schweiz begründet worden. Der Banngebietsschutz bildete die hauptsächlichste Voraussetzung dazu. Das Banngebiet Graue Hörner diente bald auch als Bezugsquelle verschiedener Tierarten für Bestandesgründungen in anderen Gebieten. Die Murmeltiere des Banngebietes Gamsberg stammen aus diesem Banngebiet (um 1933). Andere gelangten in den Tierpark Peter und Paul St. Gallen, den Zoo in Zürich und nach Savoyen (um 1943). Zudem wurden Gämsen ins Schutzgebiet Aletschwald, im Wallis (1943), in den Tierpark von Lausanne und zur Begründung einer Gamskolonie in den Jura umgesiedelt. Aus heutiger Sicht kaum mehr erklärbar ist das am 29. Dezember 1908 vom eidg. Oberforstinspektorat eingereichte Gesuch um Lieferung von Gämsen für den Yellowstone Nationalpark in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ob dem Gesuch entsprochen werden konnte, geht aus den beigezogenen Akten nicht hervor. In jüngster Zeit wurden im Banngebiet Steinböcke zur Bestandesgründung in den Churfirsten (1985 u. 1990) gefangen. Ebenfalls wurden solche in den Kanton Wallis (1991–1993) abgegeben und zur Blutauffrischung in den Tierpark Hellabrunn bei Salzburg (1998) umgesiedelt.

In den 30er Jahren waren von privater Seite im Weisstannental und gemäss mündlichen Überlieferungen auch im Taminatal Rothirsche ausgesetzt worden.

Rotwildaussetzung

7 Stück	1907 bei Vättis	gescheitert
3 Stück	1922 bei Vättis	Tiere gingen an Lungenentzündung ein
5 Stück	30er Jahre Weisstannental	

Diese profitierten durch ihre Einstandswahl sicher auch vom Jagdbanngebiet. Einzelne davon wurden 1939 von der damals wütenden Maul- und Klauenseuche befallen und in Banngebietsnähe (Foowäldli, Alp Walenbütz) verendet aufgefunden.

In den Jahren 1984/85 wurde auf Anregung des eidg. Jagdinspektors, Herrn Dr. Blankenhorn, vom st. gallisch-appenzellischen Jagdschutzverein nach neuen Zielsetzungen für das Banngebiet gesucht. Der Vorschlag des Jagdschutzvereines, aus dem Banngebiet ein Jagd-Lehrrevier zu machen, wurde allerdings nicht weiter verfolgt.

Im Zusammenhang mit dem Bau des Stausees Gigerwald und dessen Auswirkungen auf die Hirschwanderungen (Georgii 1989) hat das Banngebiet Graue Hörner in den 80er-Jahren für Schlagzeilen gesorgt. Sehr plötzlich waren die traditionellen Wanderrouten der Hirsche durch den See unpassier-

bar gemacht worden und es traten akute Überwinterungsprobleme des Hirschwildes im hinteren Calfeisental zu Tage. Eine markante, geologische Erscheinung des Jagdbanngebietes ist die Glarner Hauptüberschiebung, welche zwischen Foostock und Tschingelhörnern besonders schön ausgeprägt ist. Dieses Gebiet soll deshalb im Rahmen des Projektes Geo-Park in die Liste der UNESCO Kultur- und Naturdenkmäler aufgenommen werden. Entsprechende Bestrebungen sind im Gange.

7. Banngebietsbewirtschaftung/Management

7.1 Historische Entwicklung

Eigentliche Förderungsleistungen zugunsten des Lebensraumes und der Wildtiere wurden vom Beginn des Bestehens des Banngebietes über etliche Jahrzehnte hinweg nicht erbracht. Die Aufgabe der Wildhut bestand ausschliesslich darin, den Wildbestand vor den Übergriffen der Jäger und Wilderer zu schützen.

In den ersten Jahrzehnten wurden auch im Banngebiet Graue Hörner die Wildhüter mit Pflichtabschüssen von Gämsen, Murmeltieren, Füchsen und Krähenvögeln beauftragt. Murmeltiere mussten oftmals wegen andauernder Reklamationen der Alpbesitzer über Grabschäden auf den Weiden abgeschossen werden.

Ansonsten wurden keine Abschüsse mit lebensraumrelevanter Begründung, bzw. wegen hoher Verbissbelastung an Waldpflanzen oder starker Nutzung der Wiesen, Weiden und Heuplanggen durch die zeitweise doch beträchtlichen Gamswildbestände getätigt.

Da das Ausmass der Abschüsse durch die Wildhut und durch die illegale Jagd sicher nie die Populationsgrössen massgeblich beeinflussen konnte, müssen diese Pflichtabschüsse als reines Überbleibsel der zuvor im Gebiet getätigten Jagd gesehen werden. Entsprechend sind aus jener Zeit nur wenige Abschüsse von kranken oder verletzten Tieren dokumentiert, was auch nicht auf einen selektiven Abschuss solcher Individuen hinweist.

Mitte des vergangenen Jahrhunderts häuften sich dann die Reklamationen aus landwirtschaftlichen Kreisen über Grasschäden, welche Rothirsche in den Tallagen des Banngebietes verursacht hatten. Mit einer punktuellen Bejagung der Hirsche im Perimeter des Banngebietes durch die Wildhüter und teilweise sogar mit Jagden auf Hirschwild unter Beizug von Jägern der angrenzenden Jagdreviere wurde versucht, Abhilfe zu verschaffen. Ausser kurzzeitigem partiellem Verdrängungseffekt war davon kein Erfolg abzuleiten.

Abb. 8: ***An dieser Stelle Im Rappenloch fand 1911 die erste Aussetzung der Steinböcke statt.*** *(Foto: R. Schwitter)*



Die Jagd auf Gämsen durch die staatlichen Organe beschränkte sich nun immer mehr auf Gelegenheitsabschüsse von verletzten und kranken Tieren sowie der Erfüllung der eher alibimässigen Abschussvorgaben der Jagdverwaltung des Kantons St. Gallen. Ohne konkrete Zielsetzungen wurden alljährlich minimale Entnahmen verlangt, welche aber in keinem Verhältnis zur Gesamtzahl an Gämsen standen und keinerlei bestandesregulatorische Einflüsse auszuüben vermochten.

Als eigentliche Hegemassnahmen wurden die in den Sechzigerjahren überall im Kanton aufkommenden Wildfütterungen auch im Banngebiet durch die Errichtung von Hirschfutterstellen und einzelner Bergheutristen für Gämsen angewandt. Doch in diesem abgelegenen und vor allem im Winter mehrheitlich unzugänglichen Gebiet konnten diese Massnahmen keine grosse Wirkung erzielen. Heute wird im Bannbezirk selbstverständlich kein Wild mehr gefüttert.

Steinwildabschüsse wurden durch die Wildhut ab 1976 und besonders ab Mitte der Achzigerjahre getätigt. Diese Hegejagd wurde in den Neunzigerjahren noch verstärkt. Die vorgegebenen Abschusspläne des Bundes (Steinwild ist eidgenössisch geschützt und Massnahmen werden durch den Bund bestimmt) für die Steinwildkolonie Graue Hörner wurden durch die Wildhüter hauptsächlich im Banngebiet erfüllt, sofern die Vorgaben von der Jägerschaft in den dem Banngebiet angrenzenden Revieren nicht erreicht werden konnten.

7.2 Heutige Situation

In jüngster Zeit wird im Banngebiet rein jagdlich überhaupt nicht mehr eingegriffen. Nur vereinzelt werden noch erheblich verletzte oder offensichtlich kranke Tiere durch die Wildhut abgeschossen. Die Vorgaben dazu sind aber eng gefasst, sodass eigentlich alles Leben und Sterben im Banngebiet Graue Hörner der Natur überlassen ist. Von der Wildhut sind dafür möglichst realitätsnahe nachvollziehbare Angaben zu den Beständen der einzelnen Arten gefordert. Tendenzen in den Bestandesentwicklungen sollen erfasst werden. Parameter wie Nachwuchsleistungen, Zuwachs, Geschlechterverhältnisse und Mortalitätsraten müssen durch genaue Beobachtungen aufgezeigt werden. Informationen über Zu- und Abwanderungen, Rudelkonstellationen, Nutzungen von Sommer- und Winterlebensräumen sind zu erarbeiten. Der Beobachtung von seltenen und gefährdeten Tierarten ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Für notfalls geforderte Massnahmen ist das Banngebiet in unterschiedlich gewichtete Zonen eingeteilt. In der Kernzone besteht ein integraler Schutz, welcher keine Eingriffe des Menschen auf die Tierbestände zulässt. Das Konzept sieht aber vor, dass in peripher angrenzenden Zonen mit lediglich partiellem Schutzcharakter bei Bedarf durchaus Regulierungsmassnahmen getätigt werden können (*Abb. 7*).

Als Hegemassnahmen werden heute nur noch Interventionen zur Lebensraumberuhigung, zur Erhaltung ursprüng-

Abb. 9: ***Heute durchziehen wieder ganze Rudel von Steinböcken das Banngebiet.*** *(Foto: R. Schwitter)*



licher Landschaften und Lebensgemeinschaften, zur Stärkung der Biodiversität und gegen die Intensivierung menschlicher Nutzungsformen getätigt.
Es wird dabei versucht, Wildnis und Kulturlandschaft im räumlichen Nebeneinander zu erhalten. Im Sinne eines Naturreservates darf dem Banngebiet dabei ein gewisser Kernzonencharakter zukommen. Als Übergangszonen zu den lärmigen und intensiv genutzten Tallagen scheinen das Weisstannen- und Calfeisental ideal zu sein, obwohl die von hohen Naturwerten geprägten Täler für die Bewohner Einkommen und Lebensgrundlage sichern müssen.
Dies soll auch immer gewährleistet bleiben, denn die Landschaft entwickelte sich vor allem durch die darin lebende Bevölkerung zu diesem einzigartigen Lebensraum für vielfältige Lebensgemeinschaften.

7.3 Aussichten

Klare Konzepte mit kurz- und längerfristigen Zielsetzungen sollten künftig allen Schongebieten ihren Schutzcharakter ausweisen. Auch den Schutzstatus des vorliegenden Banngebietes gilt es neu zu definieren und im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Ein Banngebiet mit einem derart hohen Naturwert muss als Kulturgut der betreffenden Region Anerkennung finden. Allein der Modellcharakter des Schutzgebietes kann den Weiterbestand nicht sichern.
Als Schongebiet für die Entwicklung der Huftierbestände und zur Äufnung der umliegenden Jagdgebiete hat auch das Banngebiet Graue Hörner ausgedient. Mit Fug und Recht kann man heute behaupten, dass dieser ursprüngliche Auftrag mehr als erfüllt werden konnte.
Nun gilt es, das Konsumgut Landschaft mit all seinen Lebensgemeinschaften vor zerstörerischer Beeinflussung zu schützen und die Biodiversität zu erhalten. Sicher darf das Gebiet auch ein Test- und Untersuchungsgebiet für die Naturwissenschaften darstellen.
Es bleibt zu hoffen, dass hier durch zukunftsgerichtetes Management gewisse Eichwerte für die Verhaltensforschung an unserer einheimischen Tierwelt erhalten bleiben. Das Banngebiet muss jedem rücksichtsvollen Betrachter offen stehen, denn der Mensch gehört in sein Landschaftsbild. Möglicherweise sind gewisse Leitplanken zur Nutzung unumgänglich. Topographische Hindernisse leisten aber bereits grossen Schutz vor Übernutzung, solange der Erschliessungsgrad nicht erhöht wird.

8. Literatur

Georgii et al. (1989): Gigerwaldstausee und Rotwild
Gesetzessammlung Staatsarchiv St. Gallen.

Nigg, T. (1947), Separatdruck «Oberländer Anzeiger» und «Sarganserländische Volkszeitung», Bad Ragaz, im April 1947. Fünfzig Jahre Streit um die Jagd im Kanton St. Gallen.

Ruhlé, CH., Ackermann, G., Ehrbar, R. Walz, P. und R. Tschirky (1997): Zukunft Banngebiete im Kanton St. Gallen.

Ruhlé, CH. & R. Tschirky (2001): 100 Jahre eidg. Banngebiet Graue Hörner.

Stemmler, C. (1932): Die Adler der Schweiz.

Steinmann, F. (1950): Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen.

von Tschudi, F. (1853 und folgende): Thierleben der Alpenwelt.

Anschrift des Autors

Tschirky Robert
Wildhutposten
Postfach
7323 Wangs

Abb. 10: ***Auch die Gamsbestände haben sich im Jagdbanngebiet wieder erholt.*** *(Foto: R. Schwitter)*



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: 30

Autor(en)/Author(s): Tschirky Robert

Artikel/Article: Die Entstehung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Graue Hörner 9-18